

<b>Normgeber:</b>	Ministerium der Finanzen	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	35-025009-1	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	20
<b>Erlassdatum:</b>	03.02.2014	<b>Fundstelle:</b>	MBI. LSA. 2014, 127
<b>Fassung vom:</b>	07.11.2017		
<b>Gültig ab:</b>	21.11.2017		

## **Richtlinien über die Haltung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Sachsen-Anhalt (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR)**

### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Anwendungsbereich
  2. Begriffsbestimmung
  3. Beschaffung
  4. Veranschlagung der Beschaffungskosten einschließlich Ausstattung und Zubehör
  5. Kaufpreishöchstgrenzen und Anzahl
  6. Aussonderung und Ersatzbeschaffung
  7. Verwertung
  8. Dienstfahrten
  9. Privatfahrten
  10. Mitnahme von Personen
  11. Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch bestimmte Personen sowie durch andere Dienststellen
  12. Entschädigungen bei Nutzung durch nicht zur Landesverwaltung gehörende Dienststellen und bei Privatfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
  13. Verwaltung und technische Überwachung
  14. Kraftfahrzeugurkunden, Fahrzeugakte
  15. Fahrbereitschaften
  16. Führen von Dienstkraftfahrzeugen
  17. Pflichten der Kraftfahrzeugführer
  18. Fahrtenbuch
  19. Verkehrsunfälle
  20. Dienst- und Schutzkleidung
  21. Anmietung in besonderen Fällen
  22. Versicherung
  23. Haftung
  24. Sonderregelungen
  25. Besteuerung des geldwerten Vorteils
  26. Vordrucke
  27. Sprachliche Gleichstellung
  28. Übergangsvorschrift
  29. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

## **RdErl. des MF vom 3.2.2014 - 35-025009-1**

**Fundstelle:** MBl. LSA 2014, S. 127

Zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 07.11.2017 (MBl. LSA 2017, S. 734)

### **Bezug:**

RdErl. des MF vom 8.11.2002 (MBl. LSA S. 1229), zuletzt geändert durch RdErl. vom 13.4.2012 (MBl. LSA S. 351)

## **1. Anwendungsbereich**

1.1 Dieser RdErl. gilt für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung sowie die Gerichte.

1.2 Die obersten Landesbehörden wirken darauf hin, dass dieser RdErl. bei Gesellschaften des privaten Rechts, an denen das Land mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, und bei Sondervermögen sinngemäß angewendet wird.

1.3 Dem Landtag und dem Landesrechnungshof sowie den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

## **2. Begriffsbestimmung**

Dienstkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h, die im Eigentum des Landes stehen oder durch die Landesverwaltung genutzt werden (z. B. durch Mietvertrag) und auf dessen Kosten unterhalten und betrieben werden. Anhänger sind wie Kraftfahrzeuge zu behandeln.

## **3. Beschaffung**

3.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft werden, wenn der Bedarf nicht durch bei anderen Dienststellen frei werdende Dienstkraftfahrzeuge abgedeckt werden kann und der Dienstreiseverkehr nicht auf andere Weise – insbesondere durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Mietfahrzeuge wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. Bei einer Jahresfahrleistung von unter 20 000 km und bei fahrtfreien Arbeitstagen von über 100 Tagen im Jahr ist die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung besonders nachzuweisen.

3.2 Dienstkraftfahrzeuge werden nach Maßgabe des Haushaltsplans unter Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt von den mittelbewirtschaftenden Dienststellen beschafft. Für den Bereich der Polizei und der Straßenbauverwaltung werden die Dienstkraftfahrzeuge jeweils zentral beschafft.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Besteht für den Erwerb eines Personenkraftwagens (Pkw) eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf, Miete oder Leasing, so ist festzustellen, welche Vertragsart am Wirtschaftlichsten ist (vergleiche VV Nr. 2 zu § 7 LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73). Bei Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen ist VV Nr. 4.2 zu § 38 LHO zu beachten.

3.4 Das für Finanzen zuständige Ministerium gibt den beschaffenden Dienststellen die jeweiligen Bezugsbedingungen der Fahrzeughersteller bekannt. Die danach dem Land eingeräumten Rabatte, Sonder- und Vorzugspreise sind in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.

3.5 Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind Energieverbrauch und Umweltauswirkungen angemessen zu berücksichtigen (vergleiche § 4 Abs. 7 bis 10 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.2.2003, BGBl. I S. 169, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.10.2013, BGBl. I S. 3854, sowie § 4 Abs. 4 des Landesvergabegesetzes vom 19.11.2012, GVBl. LSA S. 536, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.2013, GVBl. LSA S. 402). Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken (z. B. Ethanol-Kraftstoff, Elektroenergie, Hybrid-Antrieb, Erd- und Flüssiggas) können die Höchstpreise und -grenzen nach Nummer 5.1 um bis zu 50 v. H. überschritten werden. Eine darüber hinausgehende Überschreitung der Höchstbeträge ist nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums möglich.

3.6 Das für Finanzen zuständige Ministerium kann zur Erprobung eines wirtschaftlichen Einsatzes von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb Ausnahmen von Nummer 3.5 Satz 2 für einen begrenzten Zeitraum durch RdErl. zulassen.

#### **4. Veranschlagung der Beschaffungskosten einschließlich Ausstattung und Zubehör**

4.1 Bei der Veranschlagung der Beschaffungskosten ist von dem preiswertesten Grundmodell in der jeweiligen Klasse auszugehen. Die in Nummer 5.1 genannten Kaufpreishöchstgrenzen schließen eine angemessene Ausstattung ein. Ausgaben für Sonderausstattungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig (z. B. Funkeinrichtung, Anhängerkupplung). Sie sind im Haushaltsplan auszuweisen und bei der Neubeschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges bei der Gruppe 811 zu buchen.

4.2 Die Sonderausstattungen sind im Falle eines Fahrzeugwechsels, soweit wirtschaftlich vertretbar, in das neue Fahrzeug zu übernehmen (siehe hierzu Nummer 6.2.).

## 5. Kaufpreishöchstgrenzen und Anzahl

5.1 Das für Finanzen zuständige Ministerium gibt durch RdErl. – in der Regel zur Haushaltsaufstellung – Kaufpreishöchstgrenzen bekannt. Sie umfassen eine angemessene Ausstattung. Bei einer Beschaffung durch private Vorfinanzierung (z. B. Leasing) dürfen die für den Kauf festgesetzten Kaufpreishöchstgrenzen nicht überschritten werden. Für Sicherheitsfahrzeuge von Regierungsmitgliedern trifft das für die Landespolizei zuständige Ministerium Einzelentscheidungen.

5.2 Innerhalb dieser Kaufpreishöchstgrenzen können Dienstkraftfahrzeuge beschafft werden für

- a) den Ministerpräsidenten,
- b) die Minister,
- c) die Staatssekretäre, den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts sowie den Staatssekretären gleichgestellte Sonderbeauftragte

je ein Dienstkraftfahrzeug zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung,

- d) das Landesverwaltungsamt, das Oberlandesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft, das Obergericht, das Landesverwaltungsgericht, das Landesarbeitsgericht, das Landessozialgericht

je ein Dienstkraftfahrzeug,

- e) die Staatskanzlei und die Ministerien

je zwei Dienstkraftfahrzeuge

- f) die Landgerichte, die Universitäten und die übrigen Landesmittelbehörden

je ein Dienstkraftfahrzeug sowie

- g) die großen Ortsgerichte, Hochschulen und Fachhochschulen

je ein Dienstkraftfahrzeug.

5.3 Die übrigen Dienstkraftfahrzeuge sind in der für den Dienstbetrieb unabweisbar notwendigen Anzahl und Ausführung zu beschaffen.

## **6. Aussonderung und Ersatzbeschaffung**

6.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ausgesondert und gegebenenfalls durch neue Fahrzeuge ersetzt werden, wenn ihre weitere Verwendung oder Instandhaltung unwirtschaftlich oder infolge Totalschadens unmöglich ist. Unwirtschaftlichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die für eine nachhaltige Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Instandsetzungskosten den Marktwert des Dienstkraftfahrzeuges übersteigen oder nur geringfügig unterschreiten, oder wenn die gesamten Instandsetzungskosten des Dienstkraftfahrzeuges vom Zeitpunkt der Anschaffung an die Hälfte des Anschaffungswertes eines neuen Kraftfahrzeuges gleichen Typs erreicht haben und die Bereitstellung weiterer Instandsetzungsmittel unumgänglich wird.

6.2 Vor der Veranschlagung des Ersatzkraftfahrzeugs im Haushaltsplan ist zu ermitteln, ob nach der Beschaffenheit, den zurückgelegten Kilometern und dem Alter des Fahrzeugs bei weiterer gleichmäßiger Nutzung mit der Notwendigkeit der Aussonderung in dem bevorstehenden Haushaltsjahr gerechnet werden muss. Der Nachweis (**Anlage 1**) ist dem Haushaltsvoranschlag beizufügen.

6.3 Das Ersatzfahrzeug darf, auch wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erst dann beschafft werden, wenn durch ein Gutachten die Notwendigkeit der Aussonderung wegen Unwirtschaftlichkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Dieses Gutachten (Aussonderungsgutachten) ist zur Kraftfahrzeugakte zu nehmen; es soll den Marktwert (Schätzwert) enthalten.

6.4 Ein Dienstkraftfahrzeug gemäß Nummer 5.2 Buchst. a bis c und in Einzelfällen gemäß Nummer 5.2 Buchst. d kann abweichend von Nummer 6.1 schon dann ersetzt werden, wenn unter Einbeziehung aller Umstände, insbesondere in Höhe des zu erwartenden Verwertungserlöses und etwaiger Steuerabführungen ein neues, mindestens gleichwertiges Fahrzeug beschafft werden kann. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind aktenkundig zu machen.

6.5 Bei über- oder außerplanmäßig zu beschaffenden Kraftfahrzeugen ist das Gutachten gemäß Nummer 6.1 einzuholen und dem für Finanzen zuständigen Ministerium mit dem Antrag auf Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO vorzulegen.

## **7. Verwertung**

7.1 Auszusondernde Dienstkraftfahrzeuge sind in geeigneter Form zum Verkauf gegen Höchstgebot zu inserieren und mindestens zum Schätzwert (gegebenenfalls zuzüglich der Schätzkosten) zu verkaufen.

Der Schätzwert ist durch einen Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr festzustellen. Bei der Schätzung sind alle festgestellten Mängel schriftlich zu erfassen. Im Kaufvertrag sind die festgestellten

Mängel aufzuführen und insoweit die Gewährleistung auszuschließen. Im Übrigen ist die Verjährung der Gewährleistungsrechte je nach Erwerb auszuschließen oder auf ein Jahr zu verkürzen.

An schwerbehinderte Landesbedienstete sind auf Antrag aussondernde Dienstkraftfahrzeuge zum Schätzwert ohne eine Inserierung nach Absatz 1 zu verkaufen.

7.2 Von der Einholung eines Wertgutachtens kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Fahrzeug nur noch Schrottwert hat und der Kraftfahrzeugbrief von der Zulassungsstelle unbrauchbar gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein amtlich anerkannter Prüfer für das Kraftfahrzeug anfallende Kosten für ein Wertgutachten im Hinblick auf einen zu erwartenden sehr geringen Verwertungserlös nicht für vertretbar hält. Die Gründe für den Verzicht auf die Einholung eines Wertgutachtens sind aktenkundig zu machen.

7.3 Kann der als Mindestpreis zu fordernde Schätzwert nicht erreicht werden, ist der Verkauf zu einem geringeren Preis zulässig. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. In diesen Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Dienststelle erforderlich. Die Zustimmung der übergeordneten Dienststelle ist entbehrlich, wenn der geschätzte Marktwert des Fahrzeugs im Einzelfall 3 000 Euro nicht übersteigt.

7.4 Aus anderen Gründen freiwerdende Dienstkraftfahrzeuge – mit Ausnahme der aus Fremdmitteln beschafften oder dem Land übereigneten Dienstkraftfahrzeuge – sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Das für Finanzen zuständige Ministerium entscheidet über deren weitere Verwendung.

7.5 Abgesehen von der in Nummer 7.1 Abs. 3 genannten Ausnahme ist ein direkter Verkauf von aussondernden Dienstkraftfahrzeugen zum Marktwert nur zulässig, wenn an der Veräußerung ein dringendes Landesinteresse besteht (vergleiche § 63 LHO). Kaufanträge von Interessenten (z. B. Freiwillige Feuerwehren, Deutsches Rotes Kreuz) sind dem zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

7.6 Erlöse aus dem Verkauf von Dienstkraftfahrzeugen sind ausnahmslos als Haushaltseinnahmen bei der Gruppe 132 zu buchen. Verrechnungen sind in keinem Fall zulässig.

## **8. Dienstfahrten**

8.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke, insbesondere zu Einsatzfahrten, Arbeitseinsätzen sowie Dienstreisen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) benutzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist als die Nutzung anderer Beförderungsmittel.

8.2 Zu Dienstreisen dürfen Dienstkraftfahrzeuge nur mit schriftlicher Zustimmung des Dienststellenleiters oder eines von ihm beauftragten Bediensteten genutzt werden (Fahrauftrag). Dies gilt nicht für den in Nummer 11 genannten Personenkreis.

## **9. Privatfahrten**

9.1 Die nach Maßgabe der Nummer 11.1 zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeuge kann der in Nummer 5.2 Buchst. a und b bezeichnete Personenkreis für private Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte innerhalb des Bundesgebietes, der in Nummer 5.2 Buchst. c bezeichnete Personenkreis für private Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt unentgeltlich nutzen. Der Bevollmächtigte beim Bund kann das zur Verfügung gestellte Dienstkraftfahrzeug für private Fahrten innerhalb des Bundesgebietes in einem Umkreis von 150 km vom Sitz seiner Dienststätte unentgeltlich nutzen; Satz 1 bleibt unberührt.

9.2 Bei einer Nutzung von nach Maßgabe der Nummer 11.1 zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten außerhalb der in Nummer 9.1 genannten Bereiche ist eine kilometerbezogene Entschädigung nach Nummer 12.1 zu erheben, soweit in Nummern 9.3 und 9.4 nichts Abweichendes geregelt ist. Nummer 12.1 Satz 7 bleibt unberührt.

9.3 Wird eine Fahrt von der Dienststätte zur Wohnung oder umgekehrt mit einem auswärtigen Dienstgeschäft verbunden, handelt es sich insgesamt um eine Dienstreise, wenn das Dienstgeschäft ein hinreichendes Eigengewicht hat und dadurch den Ablauf der gesamten Fahrt maßgeblich bestimmt.

9.4 Für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung, bei denen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2013 (BGBl. I S. 4318, 4331), ein Werbungskostenabzug in Betracht käme (eine Fahrt wöchentlich), ist keine Entschädigung nach Nummer 12.1 zu erheben.

9.5 Der Präsident des Landesverwaltungsamtes gehört nach Nummer 11.2 zu den Personen, denen ein Dienstkraftfahrzeug - zur vorrangigen dienstlichen Nutzung - zugewiesen wird. Für private Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte innerhalb des jeweiligen Amtsbereiches ist eine unentgeltliche Nutzung gestattet. Diese Fahrten sind als geldwerter Vorteil zu versteuern.

9.6 Der wirtschaftliche Wert der Privatfahrten wird nicht auf die Besoldung angerechnet (§ 52 Satz 2 LHO). Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von Dienstkraftfahrzeugen zur privaten Nutzung gelten die steuerlichen Vorschriften.

## **10. Mitnahme von Personen**

10.1 Personen, die nicht im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt stehen, Bedienstete anderer Dienststellen sowie privat reisende Bedienstete, dürfen in Dienstkraftfahrzeugen nur aus dienstlichem Anlass oder in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Unfall, plötzliche Erkrankung oder Schadensereignissen von Bediensteten oder deren Angehörigen) mitgenommen werden.

10.2 Der in Nummer 11.1 bezeichnete Personenkreis kann auch Privatpersonen uneingeschränkt mitnehmen.

10.3 In anderen Fällen dürfen Personen, die nicht im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt stehen, in Dienstkraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine schriftliche Einwilligung durch die Dienststelle erteilt wurde.

## **11. Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch bestimmte Personen sowie durch andere Dienststellen**

11.1 Dem Ministerpräsidenten, den Ministern, den Staatssekretären, dem Präsidenten des Landesverfassungsgerichts sowie den Staatssekretären gleichgestellten Sonderbeauftragten stehen Dienstkraftfahrzeuge zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung.

11.2 Dem Regierungssprecher, dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, dem Präsidenten des Landessozialgerichts, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, den Rektoren der Universitäten, dem Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium sowie den Polizeipräsidenten können Dienstkraftfahrzeuge nach Maßgabe des Haushaltsplans zur vorrangigen dienstlichen Nutzung zugewiesen werden.

11.3 Wird ein Dienstkraftfahrzeug einer nicht dem Land angehörenden Dienststelle ausnahmsweise in dienstlichem Zusammenhang zur Verfügung gestellt, so ist ein Entgelt (Kilometerentschädigung) gemäß Nummer 12.1 zu erheben, soweit nichts Abweichendes aus besonderen Gründen vereinbart wird.

## **12. Entschädigungen bei Nutzung durch nicht zur Landesverwaltung gehörende Dienststellen und bei Privatfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

12.1 Als Kilometerentgelt sind je Kilometer zu erheben für Dienstkraftfahrzeuge mit einem Hubraum

- |    |                                      |               |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | bis 1 500 cm <sup>3</sup>            | 100 v. H.,    |
| b) | über 1 500 bis 2 000 cm <sup>3</sup> | 125 v. H.,    |
| c) | über 2 000 bis 2 500 cm <sup>3</sup> | 150 v. H. und |
| d) | über 2 500 cm <sup>3</sup>           | 200 v. H.     |

der Wegstreckenentschädigung, die Landesbediensteten für die Nutzung eines Kraftwagens nach § 5 Abs. 2 BRKG in Verbindung mit der Reise-, Umzugskosten und Trennungsgeldverordnung gewährt wird. Für Kraftomnibusse und für Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t sind

300 v. H. dieses Entschädigungssatzes zu erheben. Für Sonderfahrzeuge (z. B. Arbeitsmaschinen, Kranwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Bagger, Wasser- und Luftfahrzeuge), ist das Entgelt nach dem jeweiligen Aufwand einschließlich der festen Kosten zu erheben.

Für die Inanspruchnahme eines Kraftfahrers sind zusätzlich je Kilometer 0,15 Euro zu erheben. Das gilt nicht für Polizeidienstfahrzeuge, für deren Führung eine gesonderte Polizeiberechtigung zwingend erforderlich ist. Fahrten, die durch die An- und Abfahrten des Kraftfahrers veranlasst sind, werden den dienstlichen Fahrten zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn die vorhergehenden oder folgenden Fahrten privat veranlasst sind.

12.2 Die Anzahl der mitfahrenden Personen hat keinen Einfluss auf das Entgelt.

12.3 In besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Notständen, plötzlicher Erkrankung oder Unglücksfällen von Bediensteten oder deren Angehörigen kann von der Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden: Darüber entscheidet der Dienststellenleiter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter.

### **13. Verwaltung und technische Überwachung**

13.1 Die Verwaltung eines Dienstkraftfahrzeuges obliegt der Dienststelle, der das Fahrzeug zur dauernden Nutzung zugewiesen ist. Der von ihr beauftragte Bedienstete trägt die Verantwortung für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz des Fahrzeuges sowie für seine sachgemäße Unterbringung und Wartung. Er hat ferner die Eintragungen im Fahrtenbuch monatlich nachzuprüfen.

13.2 Die Dienststellen haben die gesetzlichen Untersuchungen gemäß § 29 in Verbindung mit Anlagen VIII und VIIIa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26.4.2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 5.11.2013 (BGBl. I S. 3920, 3939), vornehmen zu lassen. Zur Anwendung des § 29 StVZO einschließlich der Anlagen wird auf § 72 StVZO verwiesen. Die Dienstkraftfahrzeuge sind mindestens einmal jährlich durch einen kraftfahrtechnischen Beamten oder - falls nicht vorhanden - durch eine freie Kraftfahrzeugsachverständigenorganisation (z. B. DEKRA oder TÜV) auf ihren technischen Zustand sowie ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Für Pkw und Krafträder gelten Sachverständigenprüfungen als durchgeführt, wenn über die vom Hersteller vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen mängelfreie Ergebnisse einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegen.

### **14. Kraftfahrzeugurkunden, Fahrzeugakte**

14.1 Für jedes Kraftfahrzeug hat die betreffende Dienststelle eine Fahrzeugakte zu führen. In diese sind die Kraftfahrzeug-Stammkarte (**Anlage 2**), der jährlich aufzurechnende Unterhaltskostennachweis (**Anlage 3**) und die für das Fahrzeug anfallenden Kostenbelege (Zweitschriften) abzulegen.

14.2 Die Fahrzeugakte einschließlich Übergabeblatt (**Anlage 4**) ist bei einer Übergabe des Fahrzeugs an eine andere Dienststelle - ausgenommen Aussonderung - zu übergeben. Die Unterlagen sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Rechnungsprüfung für das Aussonderungsjahr des Kraftfahrzeuges durchgeführt ist.

## **15. Fahrbereitschaften**

Um die Dienstkraftfahrzeuge gleichmäßig und damit wirtschaftlich einzusetzen und Überlastungen im Einzelfall zu vermeiden, sollen an den einzelnen Dienstorten Fahrbereitschaften für die Dienstkraftfahrzeuge mehrerer Behörden gebildet werden. Dies kann in unterschiedlicher Form auch ohne eine räumliche Zusammenfassung der Fahrzeuge durch Absprachen geschehen, die in erster Linie zwischen den Dienststellen des gleichen Ressorts und daneben auch zwischen Dienststellen unterschiedlicher Ressorts zu treffen sind.

## **16. Führen von Dienstkraftfahrzeugen**

16.1 Kraftfahrer sollen - soweit möglich - nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung vom 19.4.2001 (BGBl. I S. 642), ausgebildet sein oder eine abgeschlossene Ausbildung als Kfz-Mechatroniker oder in einem verwandten Beruf haben. Sie müssen über ausreichende Fahrpraxis verfügen.

Vor der Einstellung ist die gesundheitliche Eignung durch einen Arzt des Gesundheitsamtes festzustellen. Die vertrauensärztliche Untersuchung ist erneut vorzunehmen, wenn Umstände eintreten, die zu Zweifeln an der Fahrtauglichkeit des Kraftfahrers Anlass geben.

Die Untersuchungskosten trägt die Dienststelle. Das Gesundheitszeugnis ist zu den Personalakten zu nehmen.

16.2 Dienstkraftfahrzeuge dürfen von einem Selbstfahrer gesteuert werden, wenn vorhandene Kraftfahrer nicht zur Verfügung stehen und die Leitung der Dienststelle oder deren Beauftragte dies im Einzelfall der jeweiligen Person genehmigt haben. Bedienstete, die als Selbstfahrer eingesetzt werden, können Mitfahrende befördern, wenn dies zur Ausübung ihres Dienstes erforderlich ist.

16.3 Für das Selbststeuern von Dienstkraftfahrzeugen gelten die Pflichten der Kraftfahrzeugführer gemäß Nummer 17 (**Anlage 5**).

16.4 Sondergeschützte Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur bei einer entsprechenden Gefährdungseinstufung des Nutzers oder Kraftfahrzeugführers eingesetzt werden. Sie dürfen nur von Kraftfahrzeugführern geführt werden, die beim Landeskriminalamt an einer Einweisung auf derartigen Fahrzeugen teilgenommen haben und über ausreichende Fahrpraxis hinsichtlich unfallfreien Fahrens verfügen. Über die Eignung zum Führen dieser Fahrzeuge erteilt das Landeskriminalamt eine Bescheinigung.

## **17. Pflichten der Kraftfahrzeugführer**

17.1 Den Kraftfahrzeugführern sind bei der Einstellung oder vor der ersten Fahrt die Merkblätter (**Anlagen 5** und **6**) gegen schriftliche Bestätigung (**Anlage 7**) auszuhändigen.

17.2 Kraftfahrer haben die ihnen zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge – gegebenenfalls auch Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeuge – zu pflegen und betriebsbereit zu halten. Kleinere Reparaturen haben sie selbst auszuführen, soweit vertragliche Vereinbarungen (Garantieleistungen des Herstellers, Leasingkonditionen) nicht zuungunsten des Landes entgegenstehen. Soweit diese Obliegenheiten bei Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeugen nicht erfüllt werden können, hat die Dienststelle eine Regelung nach Lage des Einzelfalls zu treffen. Kraftfahrzeugführer haben das Fahrtenbuch (**Anlage 8**) entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben zu führen.

17.3 Der Kraftfahrzeugführer ist aus gegebener Veranlassung (z. B. nach langer Krankheit oder anderer Dienstunterbrechung, nach schwerem Unfall oder bei Anzeichen gesundheitlicher Behinderung) ärztlich zu untersuchen. Er ist verpflichtet, unverzüglich der Dienststelle Mitteilung zu machen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen.

## **18. Fahrtenbuch**

18.1 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch (**Anlage 8**) zu führen, das der Kraftfahrzeugführer bei sämtlichen Fahrten mitzuführen hat. Die Eintragungen sind bei Fahrt- oder Arbeitsende vorzunehmen. Alle Fahrten einschließlich Stadtfahrten sind einzeln aufzuführen. Ein Fahrtteilnehmer hat die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Bestätigung entfällt bei dem in Nummer 11.1 aufgeführten Personenkreis. Zur Ermittlung eines geldwerten Vorteils bei Privatbenutzung sind die Vorschriften über die für steuerliche Zwecke notwendigen Aufzeichnungen im Fahrtenbuch (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 vom 10.12.2007, BStBl. I Nr. 1/2007, zuletzt geändert durch Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013, LStÄR 2013, vom 8.7.2013, BStBl. I S. 851, in Verbindung mit H 8.1 (9-10) Lohnsteuer-Handbuch 2013, LStH 2013) zu beachten.

18.2 Für den Einsatz eines Dienstkraftfahrzeuges wird in der Regel ein schriftlicher Fahrauftrag (vergleiche Nummer 8.3) erteilt (**Anlage 9**). Dieser ist bei der Fahrt mitzuführen. Die Fahraufträge sind für ein Jahr fortlaufend zu nummerieren und im Fahrtenbuch der Nummer nach einzutragen.

18.3 Die Fahrtenbücher sind der Dienststelle bis zum dritten Werktag des folgenden Monats zur Prüfung vorzulegen.

18.4 Führt ein Kraftfahrer regelmäßig verschiedene Dienstkraftfahrzeuge, so hat er die Angaben zur Arbeitszeit gesondert nachzuweisen.

## **19. Verkehrsunfälle**

Bei einem Unfall ist nach den Anweisungen im Merkblatt für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen (**Anlagen 6 und 10**) zu verfahren.

## **20. Dienst- und Schutzkleidung**

Dienstkleidung für Kraftfahrer wird nicht beschafft. Soweit Schutzkleidung erforderlich ist, kann diese nach Maßgabe der dafür veranschlagten Haushaltsmittel beschafft werden.

## **21. Anmietung in besonderen Fällen**

Zur Verwendung als Dienstkraftfahrzeuge dürfen Kraftfahrzeuge angemietet werden, wenn ein Dritter die Mietkosten zu tragen hat (z. B. bei Unfällen). Nummer 3.3 bleibt unberührt.

## **22. Versicherung**

22.1 Dienstkraftfahrzeuge werden gegen Haftpflicht und Eigenschäden grundsätzlich nicht versichert (VV Nr. 11 zu § 34 LHO), auch nicht für Fahrten in das Ausland.

22.2 Ein Großteil der Länder der Europäischen Union verzichtet auf eine Kontrolle der Internationalen Grünen Versicherungskarte bei der Einreise. Diese Regelung haben sich eine Reihe anderer europäischer Staaten angeschlossen. Gleichwohl ist die Internationale Grüne Versicherungskarte hilfreich und in einigen Ländern zwingend erforderlich.

Bei Bedarf ist die Karte rechtzeitig vor Reiseantritt direkt bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzufordern. Dazu sind folgende Angaben nötig:

- a) amtliches Kennzeichen oder, falls nicht vorhanden, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestellnummer) oder Nummer des Motors,
- b) Name und Anschrift des Halters,

c) Art und Fabrikat des Fahrzeugs sowie

d) Datum des Reiseantritts.

## **23. Haftung**

Es ist der Gem. RdErl. des MF, der StK und der übr. Min. zur Schadenshaftung des Landes und seiner Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt vom 26.2.2009 (MBI. LSA S.244), geändert durch Gem. RdErl. vom 27.10.2010 (MBI. LSA S. 588), anzuwenden.

## **24. Sonderregelungen**

24.1 Das für die Landespolizei zuständige Ministerium kann für den Kraftfahrzeugbetrieb der Landespolizei im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Sonderregelungen treffen.

24.2 Ausnahmen von diesem RdErl. bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

24.3 Für geleaste Fahrzeuge sind die Nummern 6 und 7 anzuwenden.

## **25. Besteuerung des geldwerten Vorteils**

25.1 Dürfen die Dienstkraftfahrzeuge auch für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte genutzt werden, so ist die Nutzung als geldwerter Vorteil (Nutzungswert) zu versteuern. Dieser ist grundsätzlich von der das Dienstkraftfahrzeug unterhaltenden Stelle nach den Regelungen des Steuerrechts zu ermitteln und der Bezügestelle und dem jeweiligen Nutzer mitzuteilen. Durch die Staatskanzlei erfolgt die Ermittlung und Mitteilung für die dem Ministerpräsidenten zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeuge. Durch das für die Landespolizei zuständige Ministerium erfolgt die Ermittlung und Meldung für die seinem Minister zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeuge.

25.2 Ist für die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges eine Entschädigung zu zahlen, kann diese nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

## **26. Vordrucke**

Von den in diesem RdErl. genannten Vordrucken werden zentral beschafft und vorrätig gehalten:

- a) Pflichten für Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer (Anlage 5),
- b) Merkblatt für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen (Anlage 6),
- c) Belehrung (Anlage 7),
- d) Fahrtenbuch (Anlage 8),
- e) Fahrauftrag (Anlage 9),
- f) Meldung über Verkehrsunfall (Anlage 10).

Mit der Drucklegung dieser Vordrucke ist die Zentrale Vordruckstelle beim Landesverwaltungsamt, (Vordruckgruppe 025 Dienstkraftfahrzeuge) beauftragt. Für den Bedarf gelten die Anmeldetermine.

## **27. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **28. Übergangsvorschrift**

Dieser RdErl. ist für noch nicht abgeschlossene Festsetzungen der Nutzungsentschädigungen nach Nummer 12 anzuwenden.

## **29. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An die  
Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren  
Landesverwaltung sowie die Gerichte

**Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

- Anlage 1: Nachweis zur Aufnahme eines landeseigenen Ersatzfahrzeuges
- Anlage 2: Kraftfahrzeug - Stammkarte
- Anlage 3: Unterhaltungskostennachweis für das jeweilige Haushaltsjahr
- Anlage 4: Übergabebblatt für Dienstkraftfahrzeuge
- Anlage 5: Pflichten der Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer
- Anlage 6: Merkblatt für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen
- Anlage 7: Belehrung
- Anlage 8: Fahrtenbuch
- Anlage 9: Fahrauftrag
- Anlage 10: Meldung über Verkehrsunfall

© juris GmbH